

Satzung des CSD Dresden. e.V.

Postanschrift
Christopher Street Day Dresden e.V.
Zwickauer Straße 8
01069 Dresden

Telefon: +49 351 47596899
Mobil: +49 151 11127253

eMail- und Internetadresse
vorstand@csd-dresden.de
www.csd-dresden.de

Allgemein

Dieser Verein verfolgt das Ziel die Achtung der Menschenwürde zu fördern und verurteilt jeglichen Rassismus und Extremismus in jedweder Form.

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Christopher Street Day Dresden e.V.“
 - 1.1.a Als Kurzform kann die Bezeichnung „CSD Dresden e.V.“ geführt werden.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Dresden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist:
 - 2.1.a Förderung von Bildung insbesondere bestehende Vorurteile gegenüber homo-, bi-, intersexuellen und transidenten Personen entgegenzuwirken und deren Diskriminierung abzubauen und die Förderung der sexuellen Identitätsfindung.
 - 2.1.b Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und die damit verbundene mögliche Ausgrenzung von Menschen mit HIV und AIDS.
 - 2.1.c Förderung der Hilfe von Menschen, auch Geflüchteten, die aufgrund ihrer politischen rassistischen, religiösen, sexuellen und/oder geschlechtlichen Orientierung Opfer von Gewalt jeglicher Art wurden.
 - 2.1.d Förderung von Kunst und Kultur.

- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
- 2.2.a öffentliche Aufklärung und Beratung über Homosexualität und Transidentität.
 - 2.2.b die Organisation und Durchführung von öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen, die der Realisierung der Vereinszwecke dienen.
 - 2.2.c unter anderem die Unterhaltung einer Landeskoordinierungsstelle für LGBT*-Geflüchtete.
 - 2.2.d Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzungen sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen im Rahmen des Christopher Street Day in Dresden.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss nicht zur Registrierung vorgelgt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich aus ihrem Status ergebenden Rechte und Pflichten.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung bei dem Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach der Satzung oder ihrer Zielstellung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks des **CSD Dresden e.V.** tätig zu sein.
- 5.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche der vorstehenden Definition nach §5(1) nicht entspricht, die Ziele des Vereines aber unterstützen (fördern) möchte. Sie haben Anwesenheits-, Rede-, und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 5.3 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand befindet.
- 5.4 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten.
- 5.5 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der Verein weder berechtigt noch verpflichtet.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft endet
- 6.1.a** durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalendermonats, gerichtet an die Adresse des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes
 - 6.1.b** mit dem Tode des Mitgliedes bzw. der Auflösung der juristischen Person
 - 6.1.c** durch Ausschluss aus dem Verein
 - 6.1.d** durch Streichung aus der Mitgliederliste
- 6.2** Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich in erheblichem Maß eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.3** Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes vollständig entrichtet. In der Mahnung sollte auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 6.4** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, vorbehaltlich des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsleistungen. Eine Rückerstattung von beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden aus dem Vereinsvermögen an das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- 6.5** Ein ausscheidendes Mitglied ist nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, die ihm vom Verein überlassenen Sachen, die sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2 Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit und die Beitragsermäßigungen werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden
- 9.2 Alle ordentlichen Mitglieder sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme-, stimm-, antrags- und redeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Die Übertragung muss im Vorfeld schriftlich oder per Mail beim Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden. Ein ordentliches Mitglied kann jedoch maximal für ein weiteres ordentliches Mitglied das Stimmrecht wahrnehmen.
- 9.3 Fördermitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse und auf Wunsch mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Elektronische Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Fax oder Mail) können zur Fristwahrung eingesetzt werden. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 9.5.a Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - 9.5.b Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers

- 9.5.c Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- 9.5.d Wahl des Vorstandes
- 9.5.e Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- 9.5.f Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- 9.5.g Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 9.5.h Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- 9.5.i Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen eine Nichtaufnahme oder Ausschluss durch den Vorstand
- 9.5.j Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- 9.5.k Beschlussfassung über Anträge
- 9.5.l Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- 9.6 Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und es müssen mehr als 50% der Stimmen anwesend sein. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 25% der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung.
- 9.9 Zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen sind nur solche Mitglieder berechtigt, deren Antrag auf Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der betreffenden Wahl bzw. Abstimmung mindestens drei Monate zurückliegt.

- 9.10** Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- 9.11** Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.12** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste zulassen.

§10 Vorstand

- 10.1** Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl muss ungerade sein. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl durch Beschluss fest. Der Vorstand sollte geschlechterdivers besetzt sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerechtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich Vertretungsmacht haben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan bzw. Mitgliedern zugewiesen sind. Der Vorstand arbeitet entsprechend der Geschäftsordnung.
- 10.2** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, alternierend jeweils ein Mitglied weniger bzw. mehr als die Hälfte der Vorstandsposten, in geheimer Wahl, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Darin wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- 10.3** Der Vorstand handelt ehrenamtlich, er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn die Mittel des Vereins dies zulassen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen sein.

§11 Kassenprüfer:in

- 11.1** Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Kassenprüfer:in für die Dauer eines Jahres. Der/Die Kassenprüfer:in hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Er/ Sie erstattet einen Bericht der Mitgliederversammlung und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Der/Die Kassenprüfer:in darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstandberufenen Gremium angehören. Er/Sie unterliegt keinerlei Weisung durch den Vorstand.

§12 Auflösung des Vereins

- 12.1** Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fließt das Vereinsvermögen an den Gerede - homo, bi und trans e.V.; Prießnitzstraße 18, 01099 Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.2** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator, §10 Absatz 1 gilt sinngemäß.

§13 Inkrafttreten

- 13.1** Die Satzung tritt zur Gründung des Vereins in Kraft.
- 13.2** Die bestehende Satzung vom 27. November 2001 wurde von der Mitgliederversammlung am 18. September 2008, am 24. September 2009, am 29. Oktober 2009, am 18. Januar 2015 und am 04. September 2016 geändert und erlangt Gültigkeit.

Dresden, 04. September 2016